
Heimvertrag

Zwischen der Seniorenheim Linz am Rhein GmbH, Vor dem Leetor 5, 53545 Linz am Rhein

vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Dötsch

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herr

bisher wohnhaft in [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

vertreten durch

rechtliche(r) Betreuer(in) / Bevollmächtigte(r)

wird mit Wirkung vom [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben. (Einzug) bis [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben. / auf unbestimmte Zeit folgender V e r t r a g über

Vollstationäre Pflege

Kurzzeit- / Verhinderungspflege

geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Seniorenheim Linz am Rhein GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 53545 Linz am Rhein.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBVG sind Vertragsgrundlagen. Zur vorvertraglichen Information gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege (Rheinland-Pfalz), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Einrichtung hat mit den Landesverbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Rheinland-Pfalz einen Versorgungsvertrag gem. Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung abgeschlossen.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Einzel- / Doppelzimmer (Zimmernummer: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#))
Das Zimmer ist möbliert mit einem Pflegebett, einem Nachtschrank, einem Sideboard, einem Kleiderschrank sowie mit Tisch und Stühlen.
Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Internet und Fernseher sind vorhanden.
Zum Zimmer gehört ein Sanitärraum, der mit Dusche, WC und Waschbecken ausgestattet ist.
- b) Verpflegung in folgendem Umfang:
 - Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischen- und Nacht Mahlzeiten
 - Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diät Kost nach ärztlicher Anordnung
 - sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Fruchtsäfte)
- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz. Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohner gemäß § 43 b SGB XI gemäß der Beschreibung in der Konzeption der Einrichtung. Der für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung vereinbarte Vergütungszuschlag wird unmittelbar von der zuständigen Pflegekasse gezahlt. Privatversicherte sind verpflichtet, die hierfür gezahlten Beträge ihrer Pflegeversicherung unverzüglich der Einrichtung weiterzuleiten.
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes incl. der Nasszelle.
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
- h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren und mit Namensschildchen gezeichneten persönlichen Bekleidung und Wäsche.
- i) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragverwaltung)
- j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenkasse nicht zur Verfügung gestellt.
- k) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:

-
- l) Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.
 - m) Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des Bewohners auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.
 - n) Ist eine Begleitung zum Verlassen bzw. Wiederaufsuchen der Einrichtung notwendig, wird diese gemäß des § 1 (4) des Rheinland-Pfälzischen Rahmenvertrages durch die Einrichtung ohne besondere Berechnung sichergestellt, sofern sie nicht vorrangig durch Angehörige, andere Nahestehende oder ehrenamtlich tätige Personen sichergestellt wird.
 - o) Soweit ein Transport durch externe Fahrdienste erforderlich wird, dessen Kosten nicht von der Krankenkasse oder einem anderen Kostenträger übernommen werden, hat der Bewohner die Kosten zu tragen
 - p) Körperpflegemittel, die zu den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens zählen, sind nach § 1 des Rheinland-Pfälzische Rahmenvertrages keine Regelleistung der Einrichtung. Bei Bedarf bietet die Einrichtung an, diese zu besorgen und gegen Nachweis gesondert dem Bewohner zu berechnen.
 - q) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Leistungsanpassung und Leistungsausschluss

Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Auf die Mitwirkungsverpflichtung des Bewohners / der Bewohnerin gem. § 10 wird verwiesen. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür ausgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewährleisten kann.

c) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohnerinnen und Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Die pflegebedürftige Person und ihre Angehörigen sind im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages auf die Leistungsausschlüsse hingewiesen und über deren Rechtsfolge aufgeklärt worden.

..... Bewohnerin / Bewohner ggf. gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter
--------------------------------	--

§ 5 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gemäß § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Weiterhin wird vereinbart, die Vergütungsabrechnung ab dem 01.01.2017 auf Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit sowie der Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene zur Umsetzung einer einheitlichen und rechtssichereren Vergütungsabrechnung in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ mit Stand vom November 2016 vorzunehmen. Danach werden alle Entgeltbestandteile zukünftig in Höhe des festgesetzten monatlichen Durchschnittswertes auf Basis von 30,42 Tagen unabhängig von der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners / der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse.

Die Leistungsentgelte betragen pro Kalendertag / pro Monat (30,42 Tage):

Preise vollstationäre Pflege					
Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegebedingte Aufwendungen	42,08 €	53,95 €	70,12 €	86,99 €	94,55 €
Ausbildungsumlage (RLP)	2,09 €	2,09 €	2,09 €	2,09 €	2,09 €
Unterkunft	19,32 €	19,32 €	19,32 €	19,32 €	19,32 €
Verpflegung	11,18 €	11,18 €	11,18 €	11,18 €	11,18 €
Investitionskostenanteil	13,30 €	13,30 €	13,30 €	13,30 €	13,30 €
Gesamter Tagessatz	87,97 €	99,84 €	116,01 €	132,88 €	140,44 €
Entspricht im Monat	2.676,05 €	3.037,13 €	3.529,02 €	4.042,21 €	4.272,18 €
Davon zahlt die Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil Bewohner	2.551,05 €	2.267,13 €	2.267,02 €	2.267,21 €	2.267,18 €

Preise Kurzzeit- u. Verhinderungspflege					
Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegebedingte Aufwendungen	47,82 €	61,31 €	77,48 €	94,35 €	101,91 €
Ausbildungsumlage (RLP)	2,09 €	2,09 €	2,09 €	2,09 €	2,09 €
Summe Pflegekosten tägl.	49,91 €	63,40 €	79,57 €	96,44 €	104,00 €
Pflegekosten für 28 Tage	1.397,48 €	1.775,20 €	2.227,96 €	2.700,32 €	2.912,00 €
Davon zahlt die Pflegekasse		1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Eigenanteil Pflegekosten 28 Tg.	1.397,48 €	163,20 €	615,96 €	1.088,32 €	1.300,00 €
Unterkunft	19,32 €	19,32 €	19,32 €	19,32 €	19,32 €
Verpflegung	11,18 €	11,18 €	11,18 €	11,18 €	11,18 €
Investitionskostenanteil	13,30 €	13,30 €	13,30 €	13,30 €	13,30 €
Summe Hotelkosten tägl.	43,80 €	43,80 €	43,80 €	43,80 €	43,80 €
Hotelkosten für 28 Tage	1.226,40 €	1.226,40 €	1.226,40 €	1.226,40 €	1.226,40 €
Gesamter Eigenanteil 28 Tage	2.623,88 €	1.389,60 €	1.842,36 €	2.314,72 €	2.526,40 €

- (3) Bei privat pflegeversicherten Bewohnern fällt anlässlich der Erbringung der Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 3 dieses Vertrages) eine zusätzliche Vergütung in Höhe von zur Zeit € 144,50 monatlich an. Die Einrichtung erstellt hierüber eine Rechnung. Der Vergütungszuschlag ist von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.
- (4) Wird die Versorgung der Bewohner mit Inkontinenzmitteln erforderlich, so stellt das Heim die bedarfsgerechte Versorgung mit Inkontinenzmaterialien sicher. Die Kosten hierfür trägt der Bewohner, sofern nicht die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger die Kosten hierfür übernimmt. Erfolgt die Abrechnung der verbrauchten Inkontinenzmaterialien nach einer Pauschale und erstattet die jeweilige Krankenkasse den Pauschalbetrag nicht in voller Höhe, so ist der Differenzbetrag vom Bewohner zu übernehmen.

-
- (5) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, so ändert sich das Heimentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Die Vertragsparteien einigen sich dabei auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 4,40 EUR täglich. Die Ermäßigung gilt nicht für Zeiten der Abwesenheit nach § 8. Bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII gilt dies nur, sofern mit dem zuständigen Kostenträger entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 6 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung zu einer Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile dieses Vertrages verändern. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.

Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes in einem Ankündigungsschreiben schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt, kann der Bewohner den Vertrag jederzeit in Textform kündigen.

Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (2) Die Zustimmung des Bewohners gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt als erteilt, wenn der Bewohner den verlangten Erhöhungsbetrag das erste Mal vorbehaltlos zahlt oder innerhalb der in Absatz 1 Satz 8 genannten Kündigungsfrist weder kündigt noch der Entgelterhöhung ausdrücklich widerspricht.

Auf diese Rechtswirkungen seines Verhaltens wird der Bewohner im Ankündigungsschreiben jeweils erneut hingewiesen werden.

- (3) Für Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt, soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile verändern, die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts (einschließlich des festgesetzten Ausbildungsumlagebetrages) als vereinbart und angemessen.

§ 7 Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot angenommen hat. Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte vorab schriftlich darzustellen und zu begründen.
- (2) Bezieht der Bewohner Leistungen nach dem SGB XI oder wird ihm Hilfe in einer Einrichtung nach SGB XII gewährt, ist die Einrichtung berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf zunimmt, sofern die Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse festgestellt wurde. Bei dem Bewohner wird die Erhöhung wirksam mit Zugang der Begründung nach Satz 7 und 8 dieses Absatzes, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 8 Abwesenheitsregelung

- (1) Die Abwesenheitsregelung richtet sich nach der Vereinbarung im Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI in Rheinland-Pfalz in der geltenden Fassung:
 1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen von der Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
 2. Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen, ist das Heimentgelt in unverminderter Höhe weiter zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, sind ab dem vierten vollen Kalendertag Abschläge in Höhe von 40 von Hundert der Pflegevergütung (ohne Ausbildungsrefinanzierungsbetrag), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.
 3. Die Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen ist den jeweiligen Kostenträgern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist erkennbar, dass der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.

-
4. Wird ein pflegebedürftiger Mensch ausschließlich und dauerhaft durch Sondernahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für die Verpflegung kalendertäglich um einen pauschalen Betrag von 4,40 Euro. Die Angemessenheit dieses Kürzungsbetrags wird alle 3 Jahre von den Vertragsparteien überprüft.
 5. Im Falle der Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen nach Abs. 4 erfolgt ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag gem. Abs. 4 auf das Entgelt für Verpflegung.
 6. In der Kurzzeit- und Verhinderungspflege beträgt die Platzgebühr 80 Prozent des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung. Eine Pflegevergütung darf nicht berechnet werden.

§ 9 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Rechnungserstellung erfolgt zum Ende des Monats der Leistungserbringung. Die Leistungsentgelte sind mit der Rechnungserstellung sofort fällig; abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund einer Korrekturabrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und sonstiger Sozialgesetzbücher).
- (2) Dem Bewohner obliegt auch die Stellung des Antrags auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 18 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 11 Mitwirkungsrechte

Die Vertretung der Bewohner erfolgt durch das Mitwirkungsorgan nach § 9 LWTG.

§ 12 Eingebraachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohner können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 13 Haftung

- (1) Mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haften Bewohner und Einrichtung einander im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit es sich um die Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (2) Dem Bewohner wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 14 Datenschutz

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 19 LWTG. Unbeschadet dieser Bestimmungen gilt:

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die dafür vom Bewohner gesondert einzuholenden Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Textform und sind widerruflich (siehe Anlagen).
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

.....
(Namen, Anschrift, Telefon, E-mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin / des Bewohners an

Herrn / Frau

ausgehändigt werden.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner bzw. dessen Erbe oder der hierzu Bevollmächtigte den Wohnraum unverzüglich im vertragsgemäßen und geräumten Zustand, einschließlich aller Schlüssel, der Einrichtung zurückzugeben.

§ 18 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

-
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 19 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 4 dieses Vertrages nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung entsprechend § 4 dieses Vertrages ausschließt

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 6 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die

Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Bei Tod der Bewohnerin / des Bewohners endet das Vertragsverhältnis mit dem Sterbetag. Eine Fortgeltung des Vertrags kann für die Überlassung des Wohnraumes gegen Fortzahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile vereinbart werden, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag des Bewohners nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das geschuldete Entgelt um den Wert der ersparten Aufwendungen des Heimträgers.

§ 20 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme Umzugskosten

- (1) Hat der Bewohner nach § 15 Abs. 2 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt. § 115 Abs. 4 SGB XI bestimmt, dass die Pflegekassen bei Feststellung schwerwiegender, kurzfristig nicht behebbarer Mängel in der stationären Pflege verpflichtet sind, den betroffenen Heimbewohnern auf deren Antrag eine andere geeignete Pflegeeinrichtung zu vermitteln, welche die Pflege, Versorgung und Betreuung nahtlos übernimmt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

Linz, den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter)

§ 22 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Bewohner hat gemäß § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Zur Ausübung des Widerrufsrechts bedarf es einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen. In der Erklärung muss enthalten sein

- der Name und die Anschrift der Bewohnerin / des Bewohners
- Der Name und die Anschrift der Einrichtung
- Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners (nur bei Mitteilung auf Papier)

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Folgen des Widerrufs

Wenn dieser Vertrag widerrufen wird, hat die Einrichtung alle Zahlungen, die sie von der Bewohnerin / vom Bewohner erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Einrichtung eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Einrichtung dasselbe Zahlungsmittel, das die Bewohnerin / der Bewohner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit der Bewohnerin / dem Bewohner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Bewohner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Bewohner verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist fortgesetzt werden sollen, so hat er der Einrichtung Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Datum

.....
Bewohner / Bewohnerin
bzw. gesetzlicher Vertreter / Bevollmächtigter

Anlage 1

Name, Vorname: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass die Seniorenheim Linz am Rhein GmbH folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z. B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit in Textform widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z. B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 2

Name, Vorname:. [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass – unter Entbindung von der Schweigepflicht -

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit in Textform widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 3

Name, Vorname: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass – unter Entbindung von der Schweigepflicht - folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

im zum Zweck der Abrechnung erforderlichen Umfang

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit in Textform widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 4

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung Frau Alice Paul wenden.

Frau Paul ist zu erreichen unter folgenden Telefonnummern:

02644 / 9514 223 oder 0171 357 2621

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an die Einrichtungsleitung zu richten.

Herr Dötsch ist erreichbar unter folgenden Telefonnummern:

02644 / 9514 220 oder 0151 106 56 0 57

- Sie können Ihre Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Der Heimbeirat hat an der Rezeption ein eigenes Postfach.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

-
1. Zuständige Heimaufsicht Koblenz: **Tel: 0261 4041-1**
 2. Bürgerbeauftragter für „Gesundheit und Betreuung“: Privatdozent Dr. Bruno Kirchhof: **Tel: 02644 560 125**
 3. Zuständige Verbraucherberatung: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz, Tel. 06131/284841 Fax: 06131/284866

Anlage 5

Haftungsübernahmeerklärung

Am heutigen Tag habe ich in Vollmacht des Herrn / Frau

einen Heimvertrag für diesen mit der Seniorenheim Linz am Rhein GmbH geschlossen.

In Kenntnis dieses Vertrages verpflichte ich mich hiermit, gesamtschuldnerisch im Wege des Schuldbeitrittes neben der oben genannten Person zur Übernahme sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dies nicht von anderen Leistungsträgern (wie z. B. Sozialhilfeträger, Krankenkassen, Pflegekassen etc.) abgedeckt sind.

Des Weiteren verpflichte ich mich gegenüber dem Heimträger, die Zahlungsfähigkeit des künftigen Heimbewohners zu überprüfen und bei konkreter Gefahr des Eintritts seiner Zahlungsunfähigkeit ohne schuldhaftes Zögern beim Sozialamt eine Übernahme der Kostenträgerschaft zu beantragen.

Ort:..... Datum:

Name/Vorname:

Anschrift:

.....

Funktion/Beziehung
zum Heimbewohner:

.....
(Unterschrift des Bevollmächtigten/Vertreters)

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Seniorenheim Linz am Rhein GmbH widerruflich die von mir zu entrichtenden Rechnungsbeträge bei Fälligkeit zu Lasten meines u .a. Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Name des Kontoinhabers:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Auftrag Medikamentenbeschaffung

Name

Adresse
(vor Heimaufnahme)

Hiermit beauftrage ich die Seniorenheim Linz am Rhein GmbH,
Vor dem Leetor 5, 53545 Linz am Rhein, die für mich
erforderlichen Medikamente in folgender Apotheke zu beschaffen:

.....
....

Ich bin darüber informiert, dass ich diese Erklärung jederzeit und
ohne Angaben von Gründen widerrufen kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners oder des gesetzlichen Vertreters

Anlage 8

§ 19 LWTG

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Datenverarbeitung

(1)

(2)

(3) Personenbezogene Daten des Bewohners dürfen durch die Einrichtung oder ihren Träger nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, soweit

1. das im Rahmen der Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen oder im Hinblick auf den geplanten Abschluss von Verträgen erforderlich ist,

2. der Bewohner oder eine Betreuerin, ein Betreuer oder eine hierzu bevollmächtigte sonstige Person im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis eingewilligt hat oder

3. eine Rechtsvorschrift das vorsieht oder voraussetzt.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Bewohnerinnen und Bewohner an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Mitteilungspflichten,

2. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Bewohners oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der des Bewohners erheblich überwiegen,

3. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Bewohners erheblich überwiegt,

4. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann, das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Bewohners erheblich überwiegt und die Einholung der Einwilligung des Bewohners nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist,

5. zur Durchführung eines mit dem Aufenthalt des Bewohners in der Einrichtung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens,

6. zur Feststellung der Leistungspflicht der Leistungsträger und zur Abrechnung mit ihnen oder

7. zur Wahrung berechtigter Interessen von Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuern, wenn schutzwürdige Belange des Bewohners nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung des Bewohners nicht möglich oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist.

Ansonsten ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Bewohners oder einer der in Absatz 3 Nr. 2 genannten anderen Personen zulässig. Personen oder Stellen, denen nach Satz 1 oder Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie die Einrichtung selbst. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen (Satz 1 Nr. 4) dürfen keinen Rückschluss auf den Bewohner zulassen, dessen Daten übermittelt wurden, es sei denn, er hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

Anlage 9

§ 9 LWTG

Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung

(1) In den Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 mit Ausnahme der Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bilden, in die in angemessenem Umfang auch externe Personen aus den kommunalen Beiräten für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden können. Sie wirkt besonders in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung wie Unterkunft, Unterstützung, Aufenthaltsbedingungen, Entgelte, Einrichtungsordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Sicherung der Qualität der Pflege oder Unterstützung in der Einrichtung auf der Grundlage der Anforderungen des § 15 oder des § 16. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Vertrauenspersonen hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zu einer Versammlung einladen; jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann eine Vertrauensperson, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung steht, zu der Versammlung hinzuziehen.

(2) Kommt eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zustande, kann auf Initiative des Trägers der Einrichtung für längstens ein Jahr ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gewählt werden, der die Aufgaben und Rechte der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnimmt.

(3) Solange weder eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner noch ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gebildet wird, nimmt eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher deren Aufgaben und Rechte ehrenamtlich und unentgeltlich wahr. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt; die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(4) In Einrichtungen im Sinne des § 5 kann anstelle einer Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat gebildet werden, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner mitwirken.

(5) Der Träger der Einrichtung hat die durch die Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers oder des Bewohnerinnen- und Bewohnerrats und der nach Absatz 1 Satz 4 hinzugezogenen fach- und sachkundigen Vertrauenspersonen entstehenden Aufwendungen in angemessenem Umfang zu tragen.“